Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Juden. (Fortsetzung.)		
	— handeltreibende, welche zum dritten Mahl in einer Schwärzung betreten werden, sind aus den österreichischen Provinzen abzuschaffen.	A. Z. O. §. 121.	
	Körperliche Strafen für verwirkte Zollübertretungen. S. Arreststrafe.		
60	**Kunstwerke,** deren Werth sich im Allgemeinen nicht bestimmen läßt, sind durch unparteyische Kunstverständige schätzen zu lassen, und es ist darnach der Zoll abzunehmen.	A. Z. O. §. 36. Schätz. v. 1789, §. 9.	
61	**Künstler,** selbst fremde, welche sich in den österreichischen Staaten ansässig machen wollen, dürfen die zum Behufe ihrer Studien mitgebrachten Kunstwerke zollfrey einführen. S. Tariff: Gemählde.	H. v. 21. Januar 1801.	
	Landstreicher, ausländische (Vagabunden). S. Bettler, Nr. 25.		
	Lagerzins. S. E. §. 11.		
	Leibesstrafen. S. Arreststrafe.		
	Legalisirung der Bürgschafts-Urkunden. S. E. §. 28, Abth. I. Lit. E.		
62	**Legitimation,** die, (Gültigmachung) der inländischen Erzeugung der Waare.		
	A.		
	a) Alle Manufacte und Fabricate, welche der Annahme einer Bezeichnung fähig sind, müssen mit dem Fabriks- oder Meisterzeichen versehen seyn.	Patent v. 8. November 1792, §. 3.	
	Von Eisen muß jeder einzelne Stab das Hammerzeichen so wie jede einzelne Eisen- und Stahlwaare das Fabriks- oder Meisterzeichen auf sich haben. In Ansehung der Bezeichnung der übrigen Metallwaaren bestehen eigene besondere Vorschriften, und es sind die Kupfer-, Spängler- und Zinngeschirre in einigen Provinzen überdieß auch der Zimentirung unterworfen.	Patent v. 10. Novemb. 1784. H. v. 9. December 1812.	